

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 37/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jefferey (Bogoljub) R [REDACTED] .

[REDACTED] S [REDACTED] Avenue, C [REDACTED] , [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,
Habsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 26. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung der vorliegenden Beweisunterlagen. Danach kann der Tatrichter nicht feststellen, daß der Kläger in Konzentrationslagerhaft gewesen ist. Die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BEG-SchlußG greift daher zu seinen Gunsten nicht ein.

Nicht rechtsfehlerhaft sind auch die Ausführungen über die vom Kläger geleistete Zwangsarbeit. Sie halten sich im Rahmen der ständigen Rechtsprechung des Bundes-

267

- 3 -

gerichtshofs. Der Berufungsrichter glaubt dem Kläger nicht, daß er von einem Polizeibeamten vorsätzlich in eine laufende Maschine gestoßen worden sei und dadurch einen schweren Unfall erlitten habe. Das liegt in Verantwortungsbereich des Tatrichters und rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision.

Auch die Ablehnung einer Vernehmung des Klägers als Partei ist gemäß §§ 445, 448 ZPO aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Mai

Zorn

